

FAQ neue EU-Heimtierausweise

1. Ermächtigung Tierärzte
2. Tollwutimpfung
3. Sicherung von Einträgen in den Heimtierausweis-Laminierverfahren
4. Druckereien
5. Ausweis allgemein
6. Verschiedenes

1. Ermächtigung Tierärzte

- 1.1 Ermächtigt Tierarzt als Aussteller unter Abschnitt IV. Ist in der oberen Zeile der Name des Praxisinhabers einzutragen oder der Name des den Pass ausstellenden Tierarztes? Beispiel angestellte Tierärzte/-innen.

In der Regel ist die Ermächtigung zum Ausstellen von Heimtierausweisen an den Praxissitz gebunden und gilt für alle in dieser Praxis angestellten/arbeitenden Tierärzte. In Abschnitt IV des Heimtierausweises nach der VO (EU) Nr. 577/2014 wäre also in der oberen Zeile der den Pass ausstellende Tierarzt einzutragen. Dass diese Eintragung durch einen ermächtigten Tierarzt erfolgte, wird mit dem jeweiligen Praxisstempel in dem auf dieser Seite dafür vorgesehenen Feld bestätigt.

Allerdings fällt die **Erteilung der Ermächtigung** zum Ausstellen von Heimtierausweisen in die **Zuständigkeit der Länder**.

- 1.2 Müssen mit dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 576/2013 die Tierärzte, welche die Heimtierausweise ausstellen, von der zuständigen Behörde dazu erneut ermächtigt werden?

Die Auffassung, dass die bislang auf Grundlage der VO (EG) Nr. 998/2003 erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung von Heimtierausweisen nach dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 576/2013 weiterhin Gültigkeit haben, wird vom BMEL geteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die zuständige Behörde sichergestellt werden sollte, dass die ermächtigten Tierärzte über die Neuerungen bei den Regelungen zur Ausstellung und zum Ausfüllen des Ausweises nach Artikel 22 der VO (EG) Nr. 576/2013 in geeigneter Weise informiert werden. Insbesondere die nach Artikel 22 Abs. 3 der genannten VO gegenüber der VO (EG) Nr. 998/2003 neue Verpflichtung, bestimmte Angaben mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren, sollte kommuniziert werden.

2. Tollwutimpfung

- 2.1 Kann die letzte Tollwut-Wiederholungsimpfung aus einem alten EU-Heimtierausweis oder einem Impfausweis in den neuen EU-Heimtierausweis übertragen werden?

Grundsätzlich kann übertragen werden. Es liegt in der rechtlichen Verantwortung des ermächtigten Tierarztes zu prüfen, dass die Kriterien einer gültigen Tollwutimpfung entsprechend der EU-Verordnung erfüllt sind (Anhang III der VO (EU) Nr. 576/2013). Insbesondere die Kennzeichnung muss zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung nachweislich vorhanden gewesen sein. In Zweifelsfällen ist die Tollwutimpfung zu wiederholen.

- 2.2 Wie ist im Fall von Punkt 2.1 die vorhandene Tollwut-Grundimmunisierung und regelkonforme Wiederholungsimpfung zu übernehmen?

Überprüfung des Transponders und Übernahme der Impfdaten aus dem alten Ausweis. Es wird empfohlen die Übertragung der Daten unter Angabe der Nummer des alten EU-Heimtierausweises oder des sonstigen Vorläufer-Dokumentes unter Abschnitt XII einzutragen.

- 2.3 Gilt das auch für die Übertragung aus Veterinärzertifikaten aus Drittländern?

Ja.

- 2.4. Welches Datum muss bei Tollwutimpfung „gültig ab“ eingetragen werden?

Nach der Erstimpfung im Alter von frühestens 12 Wochen müssen mindestens 21 Tage vergangen sein. Dabei gilt der Tag der Impfung als Tag 0.

Bei der Wiederholungsimpfung beginnt die „neue“ Gültigkeit mit dem Impfdatum, sofern die Wiederholungsimpfung innerhalb des genannten Gültigkeitszeitraumes erfolgt ist.

Werden die Impfintervalle für die Wiederholungsimpfung nicht eingehalten, gilt die Wiederholungsimpfung als Erstimpfung mit einer 21-tägigen Wartefrist bis zur Gültigkeit.

- 2.5 Können die Tollwutimpfungen auch unter der Rubrik „sonstige Impfungen“ eingetragen werden?

Nein. Nach Artikel 22 Abs.1 und 2 Satz 1 der EU-Verordnung 576/2013 sind die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Art. 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sowie Buchstabe f) (Angaben über die Tollwutimpfung) sowie g) und h) ausschließlich durch den **ermächtigten Tierarzt** auszufüllen.

Im Gegensatz dazu kann die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis **auch durch nicht ermächtigte Tierärzte** erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 576/2013). Die klare Trennung dieser Befugnisse ergibt sich auch aus der Mustervorgabe der Durchführungsverordnung 577/2013 Anhang III Teil 1 Nr. V „Tollwutimpfung“ Eintrag **ermächtigter Tierarzt** bzw. Nr. IX „sonstige Impfungen“ Eintrag **Tierarzt**. Die Eintragung der Tollwutimpfung unter der Rubrik „sonstige Impfungen“ hätte zur Folge, dass die Formvorgaben der EU nicht eingehalten werden und es damit auch nicht mehr dokumentiert ist, dass diese Eintragung durch einen ermächtigten Tierarzt durchgeführt wurde. Damit wäre die Tollwutimpfung nicht gültig.

- 2.6 Ab wann wird das dreijährige Impfintervall berechnet? Ab Impfdatum oder ab Gültigkeitsdatum?

Das Impfintervall beginnt mit dem Gültigkeitsdatum, also frühestens 21 Tage nach der Erstimpfung. Eine Auffrischungsimpfung gilt als Erstimpfung, wenn sie nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums der vorausgehenden Impfung erfolgt.

- 2.7 Wenn ein Tier bei der Auffrischungsimpfung auch nur einen Tag über die Gültigkeit der Tollwutimpfung hinaus ist, muss vermutlich wieder die 21-Tage-Frist eingetragen werden?

Ja, da diese Impfung dann als Erstimpfung gilt.

- 2.8 Gibt es in der neuen EU-Verordnung einen Hinweis, wie die Tollwutimpfung einzutragen ist? Ob mit Aufkleber oder handschriftlich mit Name des Impfstoffs und Chargennummer?

Es gibt keine Vorgaben zur Art der Eintragung (Aufkleber oder handschriftlich), sondern lediglich Vorgaben zum Inhalt (Hersteller, Name des Impfstoffes und Chargennummer). Zur Sicherung des Eintrags siehe auch Abschnitt 3.

- 2.9 Ist es so, dass wenn der Tollwutimpfstoffeintrag handschriftlich erfolgt, dann ein Überkleben nicht notwendig ist und nur ein Tollwutimpfungsaufkleber überklebt werden muss?

Nach Anhang III, Teil 2, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 gilt: „Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.“ Somit ist ein Überkleben von handschriftlichen Eintragungen nicht notwendig.

- 2.10 Darf der EU-Heimtierausweis auch ohne Tollwutimpfung herausgegeben werden?

Ja, sofern das Tier ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde bzw. ist und dies im Ausweis entsprechend dokumentiert wird. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 576/2013 sind die Angaben nach Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a-d) vor Abgabe auszufüllen, dies umfasst nicht die Tollwutimpfung (Buchstabe f).

- 2.11 Welche Gültigkeitsdauer hat die Tollwutimpfung? Was ist bei der Tollwutimpfung im Feld *Gültig bis* einzutragen?

Gemäß VO (EU) Nr. 577/2013 Anhang III Nr. 2 Buchstabe e) reicht die Gültigkeitsdauer der Tollwutimpfung längstens bis zum Ende der Impfschutzdauer, die in der technischen Spezifikation der Zulassung für den Tollwutimpfstoff in dem Mitgliedstaat, in dem der Impfstoff verabreicht wird, vorgeschrieben ist. Die Gültigkeitsdauer der Impfung wird von einem ermächtigten Tierarzt oder einem amtlichen Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben. Die von den Impfstoffherstellern angegebene Immunitätsdauer der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe ist auf der Internetseite des PEI einsehbar. Die dort angegebene Immunitätsdauer ist längstens anzugeben, was darauf hindeutet, dass es Gründe geben kann, die ein kürzeres Impfintervall rechtfertigen. Z.B. gibt es Tiere, bei denen durch bestimmte Erkrankungen oder durch bestimmte Medikationen davon auszugehen ist, dass eine eingeschränkte Immunkompetenz besteht. In diesen Fällen kann der praktizierende Tierarzt aus fachlichen Gründen eine verkürzte Gültigkeitsdauer vorsehen.

3. Sicherung von Einträgen im Heimtierausweis

3.1 Welche Angaben müssen im neuen EU-Heimtierausweis laminiert werden?

Laminiert werden müssen gemäß Anhang III Teil 2 Nr. 5 a) der VO (EU) Nr. 577/2013 die in Abschnitt III „Kennzeichnung des Tieres“ unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Angaben, sowie gemäß Anhang III Teil 2 Nr. 5 b) Aufkleber auf den Seite des Ausweises mit den Angaben zum Tollwutimpfstoff und im Falle einer notwendigen Behandlung gegen Echinococcus bei Hunden, die nach Finnland, Irland, Malta oder das Vereinigte Königreich verbracht werden sollen, wenn diese beim Entfernen nicht unbrauchbar werden würden, sodass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, bzw. zum Unbrauchbarwerden des Ausweises führt.

3.2 Werden Folien von der Druckerei mitgeschickt?

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertreter der Heimtierausweise entsprechende Folien anbieten werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist der ermächtigte Tierarzt verpflichtet, eine transparente selbstklebende Plastikfolie aufzukleben. Es liegt in der Verantwortung des ermächtigten Tierarztes sicherzustellen, dass der Ausweis bei Manipulationen und Fälschungsversuchen unbrauchbar wird.

3.3 Müssen in den alten Ausweisen, die nach dem 29.12.2014 ihre Gültigkeit behalten, die nach dem 29.12.2014 vorgenommenen Tollwutimpfungen laminiert werden? In welcher Art und Weise soll dies geschehen?

Nein, dies ist keine Pflicht. Es wird aber empfohlen (um betrügerischen Absichten vorzubeugen).

3. Druckereien

4.1 Ist eine Betriebskennziffer für eine Druckerei von Nöten, die im Auftrag eines anderen Unternehmens mit Betriebskennziffer EU-Heimtierausweise druckt?

Eine Betriebskennziffer (Firmen-Kennnummer) gem. Artikel 21 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 für Druckereien, die lediglich die Herstellung von EU-Heimtierausweisen im Auftrag übernehmen, ist nicht von Nöten, solange die genannten Druckereien nicht als Bezugsquelle der ermächtigten Tierärzte für den EU-Heimtierausweis fungieren.

4. EU-Heimtierausweis allgemein

5.1 Bis wann durfte der alte EU-Heimtierausweis noch neu ausgestellt werden?

Bis einschließlich zum 28.12.2014. Für die Erstaussstellung von Heimtierausweisen ab dem 29.12.2014 darf ausschließlich der „neue“ Heimtierausweis verwendet werden.

5.2 Was passiert mit den alten Blankoexemplaren?

Es wird empfohlen diese unbrauchbar zu machen und zu vernichten und dieses zu dokumentieren, um Missbrauch auszuschließen.

5.3 Was passiert mit vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweisen?

Heimtierausweise, die dem Musterausweis der Entscheidung 2003/803/EG entsprechen (alte Heimtierausweise), behalten ihre Gültigkeit und können weiter benutzt werden, sofern sie vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden (VO (EU) Nr. 576/2013 Art. 44 Abs. 1), solange das Tier lebt.

5.4 Wie ist die Übertragung von Impfeinträgen aus dem alten EU-Heimtierausweis oder aus „gelben Impfausweisen“ möglich; hier ist ja im Nachhinein kein direkter Bezug zur Kennzeichnungsüberprüfung erkennbar?

Siehe Nummer 2.1

5.5 Ein alter EU-Heimtierausweis ist voll und als Folgedokument wird ein EU-Heimtierausweis nach neuer Verordnung ausgestellt. Wie sollen das Datum der Identifizierung/Ausstellung (Transpondernummer) und Ablesung aus dem alten Pass übertragen werden? Soll die letzte gültige Tollwutimpfung aus dem alten Pass ebenfalls übernommen werden?

Siehe Nummer 2.1

5.6 Wenn ein Tier seinen Besitzer innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Tollwutimpfung wechselt, das Feld für die Besitzer aber voll ist, wie ist dann zu verfahren? Muss ein neuer Pass ausgestellt werden und könnte die im alten Pass vorhandene Impfung übertragen werden, oder muss das Tier neu geimpft werden? Dürfte man in diesem Fall die Gültigkeit ab sofort eintragen oder müsste man wieder die 21-Tage-Frist von der ersten Tollwutimpfung eintragen?

Ja, es muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Nein, das Tier muss nicht neu geimpft werden. Die in einem gültigen Ausweis vorhandenen Eintragungen können in einen neuen Ausweis übernommen werden, wenn die Kriterien an eine gültige Tollwutimpfung entsprechend der EU-Verordnung erfüllt sind (Anhang III der EU-VO 576/2013). Insbesondere die Kennzeichnung muss zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung nachweislich vorhanden gewesen sein. Als Ausstellungsdatum ist das aktuelle Datum einzutragen. Die Tollwutimpfung ist nur in Zweifelsfällen zu wiederholen. Siehe auch Nummer 2.1. Bis zur nächsten Wiederholungsimpfung sollten zum Nachweis der Impfchronologie beide Pässe mitgeführt werden.

- 5.7 Muss nach dem zweiten Besitzerwechsel der Pass vernichtet und ein Neuer ausgestellt werden?

„Nein, der Ausweis muss nicht vernichtet werden. Die in einem gültigen Ausweis vorhandenen Eintragungen können in einen neuen Ausweis übernommen werden, wenn die Kriterien an eine gültige Tollwutimpfung entsprechend der EU-Verordnung erfüllt sind (Anhang III der EU-VO 576/2013). Bei dem Ausstellungsdatum ist selbstverständlich das tatsächliche Datum einzutragen.“

- 5.8 Kann ein Tier mehrere gültige Heimtieraussweise haben?

Ja, Erstaussweis und Folgeausweise (z.B. durch mehrere Besitzerwechsel).

- 5.9 Nach VO (EU) Nr. 577/2013 können im Muster des neuen Heimtieraussweises maximal zwei Besitzer (ein Besitzerwechsel) eingetragen werden. Wo soll die Eintragung eines weiteren Besitzerwechsels erfolgen?

Bei mehr als einem Besitzerwechsel muss ein zweiter Heimtieraussweis ausgestellt werden. Gemäß Artikel 22 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 576/2013 kann bei Bedarf mehr als ein Heimtieraussweis mit den erforderlichen Einträgen (Name u. Kontaktinformation des ermächtigten Tierarztes, Angaben über die Tollwutimpfung, Zeitpunkt der Blutabnahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern und Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut) ausgestellt werden. Manche Hersteller bieten aber auch schon Heimtieraussweise mit mehr als zwei Besitzerfeldern an.

- 5.10. Die Halterin eines Hundes der ordnungsgemäß gechipt und mit einem Heimtieraussweis versehen ist, hat sich von ihrem Partner getrennt. Dieser gibt den Heimtieraussweis nicht heraus. Darf die Praxis einen neuen Heimtieraussweis ausstellen und wenn ja, mit der gleichen Chip-Nummer oder muss der Hund damit einen neuen Chip gesetzt bekommen?

Ja, die Praxis darf einen neuen Ausweis ausstellen, hierfür ist nicht erforderlich, einen neuen Mikrochip zu implantieren. Für ein Heimtier können grundsätzlich auch mehrere EU-Heimtieraussweise von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt werden. Hierfür wurde gem. Kapitel V Abschnitt 1 Artikel 21 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 576/2013 ein Eingabefeld im EU-Heimtieraussweis vorgesehen, in dem der Ort des Transponders oder der Tätowierung und entweder Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung sowie der alphanumerische Code, den der Transponder anzeigt, eingetragen werden können. Weiterhin müssen die Vorgaben des Artikels 22 der VO (EU) Nr. 576/2013 vor dem Ausstellen des neuen Ausweises durch den ermächtigten Tierarzt eingehalten werden.

- 5.11 Muss bei einer neuen Identitätskennzeichnung (z.B. Chip nicht mehr lesbar, nicht auffindbar etc.) auch ein neuer Pass ausgestellt werden?

Ja, die Eintragung darf nicht verändert werden.

5.12 Ist bei den Eintragungen im Pass auch die Uhrzeit von Impfung und Kennzeichnung mit anzugeben?

In Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 befindet sich ein Muster des Heimtierausweises. In diesem sind lediglich im Abschnitt VII „Behandlung gegen *Echinococcus*“ sowie im Abschnitt VIII „Sonstige Behandlungen gegen Parasiten“ Felder für die Eintragung einer Uhrzeit vorgesehen. Die Uhrzeit muss demnach nur bei Behandlungen gegen *Echinococcus* und Behandlungen gegen andere Parasiten in den EU-Heimtierausweis eingetragen werden.

Dies entspricht den Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungs-VO (EU) Nr. 1152/2011, wonach die *Echinococcus*-Behandlung frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor der geplanten Einreise erfolgen muss.

5.13 Ist die Kennzeichnung mittels Mikrochip zusammen mit der Tollwutschutzimpfung am selben Tag zulässig?

Gemäß den Gültigkeitsvorschriften für Tollwutimpfungen darf der Zeitpunkt der Verabreichung des Impfstoffes nicht vor der Anbringung des Transponders liegen (Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Anhang III Nr. 2 Buchstabe d)). Dies wird bei einer taggleichen Impfung und Kennzeichnung des Heimtieres durch den Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gewährleistet, gemäß dem ermächtigte Tierärzte einen EU-Heimtierausweis erst ausstellen dürfen, nachdem sie unter anderem überprüft haben, dass das Heimtier ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. Die Angabe der Uhrzeit ist nicht gefordert.

6. Verschiedenes

6.1 Wie können „Verschreibefehler“ z.B. im Impfdatum korrigiert werden?

Über das Vorgehen bei erforderlichen Korrekturen sind in den einschlägigen Verordnungen keine Vorgaben gemacht worden. Vorgeschlagen wird hier eine deutliche Kennzeichnung der Korrektur mit Datum und Unterschrift und ggfls. Stempel. Erforderlichenfalls müsste der Eintrag komplett gestrichen und neu vorgenommen werden. Eine Korrektur mittels Tippex, Radiergummi o.Ä. darf analog zu anderen offiziellen Dokumenten nicht vorgenommen werden.

6.2 Ist die Angabe einer E-Mail Adresse des Tierarztes obligat oder fakultativ?

Es handelt sich um ein Pflichtfeld. Pflichtfelder sind zu befüllen; möglich ist aber auch z.B. der Eintrag „nicht vorhanden“.

6.3 Darf die Charge, der Impfstoff etc. handschriftlich eingetragen werden oder nur mittels Aufkleber der Impfdosis dokumentiert werden?

Es gibt keine Vorgaben zur Art der Eintragung (Aufkleber oder handschriftlich), sondern lediglich Vorgaben zum Inhalt (Hersteller, Name des Impfstoffes und Chargennummer).

6.4 Aufzeichnungen über EU-Heimtierausweise (Ifd. Nummer des Ausweises, Anschrift des Besitzers) sind vom ausstellenden Tierarzt für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Zeitraum aufzubewahren. Wie ist der Zeitraum? Wer ist die zuständige Behörde?

Der Zeitraum beträgt gemäß der Verordnung Nr. (EU) Nr. 576/2013 mindestens drei Jahre. Die zuständige Behörde kann den Zeitraum erweitern. Die Zuständigkeit ist länderspezifisch.

6.5 Wie ist zu verfahren, wenn im Zuge der Heimtierpassausstellung der Besitzer nicht zugegen ist? Darf eine Vertretung unterschreiben, wäre dies mit einer Vollmacht verknüpft bzw. ist der Pass mit nach Hause zu nehmen, sodass der Besitzer unterschreiben kann/muss?

Die Angaben zum Tierhalter sind von diesem persönlich zu unterschreiben. Der Ausweis darf vom ermächtigten Tierarzt erst ausgegeben werden, wenn die Angaben des Besitzers durch Unterschrift bestätigt wurden.

Die Kennzeichnung und Impfung können durch einen Vertreter veranlasst werden, der Heimtierausweis ist dann später nach der Originalunterschrift auszuhändigen.

6.6 Es sind häufig Züchter in der Praxis, die ihre Welpen bereits verkauft haben und anlässlich der 1. Impfung mit i.d.R. 8 Wochen oft den „Reisepass“ gleich ausstellen lassen. Kann gleich der Name des neuen Besitzers in den Pass eingetragen werden?

Nein, da der Besitzer die Angaben unterschreiben muss, muss zunächst der Züchter eingetragen werden.

6.7 Darf der Züchter auch die Angaben des neuen Besitzers unterschreiben?

Nein.

- 6.8 Wie kann die Sonderregelung nach Artikel 18 der VO (EU) Nr. 576/2013, die die Durchführung einer Implantierung von Transpondern durch andere Personen als Tierärzte legitimiert, in das nationale Recht umgesetzt werden?

Bezüglich der Mindestqualifikationen für die Implantierung von Transpondern von einer anderen Person als einem Tierarzt ist es geplant, dass eine Projektgruppe der Länder-AG Tierschutz eine entsprechende Qualifizierungsbeschreibung erstellt, mit der die nach der Verordnung geforderten Mindestqualifikationen festgelegt werden.

Im nationalen Recht ist dies prinzipiell bereits durch die §§ 5 Abs. 3 Nr. 7 a) und 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verankert. Diese besagen, dass für die Implantierung eines Transponders keine Betäubung erforderlich ist und dies auch durch eine andere Person als einen Tierarzt durchgeführt werden kann, wenn sie die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Ausstellung des Heimtierausweises obliegt auch in diesem Fall weiterhin dem ermächtigten Tierarzt.

- 6.9 Wie wird mit Tieren verfahren, die mit einem Transponder gekennzeichnet wurden, die in Anhang II der VO (EU) Nr. 576/2013 aufgeführten technischen Anforderungen nicht erfüllt?

Bei der Kennzeichnung von Heimtieren mit einem Transponder, der die in Anhang II der VO (EU) Nr. 576/2013 aufgeführten technischen Anforderungen nicht erfüllt, stellt gem. Kapitel IV Abschnitt 1 Artikel 17 Abs. 1 dieser VO der Halter oder die ermächtigte Person bei jeder Überprüfung der Kennzeichnung sowie bei den Nämlichkeitskontrollen die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel bereit. Wenn kein Lesegerät mitgeführt wird, gelten die Tiere als nicht gekennzeichnet.

- 6.10 Dürfen nicht tollwutgeimpfte Welpen innergemeinschaftlich verbracht werden?

Diese Entscheidung obliegt den Mitgliedstaaten.

Eine Verbringung nach Deutschland ist seit der Änderung der Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung vom 30.12.2015 nicht mehr möglich.

- 6.11 Dürfen nicht tollwutgeimpfte Welpen aus einem Drittland eingeführt werden?

Diese Entscheidung obliegt den Mitgliedstaaten.

Eine Verbringung nach Deutschland ist seit der Änderung der Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung vom 30.12.2015 nicht mehr möglich.

- 6.12 Welche Voraussetzungen müssen für die Wiedereinfuhr eines Tieres aus einem nicht gelisteten Drittland erfüllt sein?

a) Wurde im Drittland nicht erneut geimpft:

Korrektur Heimtierausweis inkl. Eintragung positiver Titer vor Abreise und noch gültige Tollwutimpfung

b) Wurde im Drittland gegen Tollwut erneut geimpft:

Korrektur Heimtierausweis inkl. Eintragung positiver Titer vor Abreise plus Veterinärbescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde im Drittland.

Die Impfung darf im Ausland nicht im deutschen Heimtierausweis eingetragen werden.